**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>

(hier: Leistungsvereinbarung Familienassistenz (FA) << Leistungserbringer, Einrichtungsnummer>>). Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei tatsächlichen und geplanten qualitativen oder quantitativen Veränderungen der vereinbarten Leistung. Hierbei ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

1. **Leistungsgrundsätze**

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 Ziffer 4 SGB IX zu erbringen sind.

Leistungen der Familienassistenz gem. § 78 Abs. 2 SGB IX umfassen die Förderung der leistungsberechtigten Person unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten hinsichtlich der Interaktion in der Familie und orientieren sich an den Lebensfeldern der ICF unter 5.2.

## 2. Leistungsart (§ 2)

Die Leistung Familienassistenz (FA) ist eine qualifizierte Assistenzleistung der Eingliederungshilfe gem. § 78 Abs. 2 SGB IX.

Die Festlegung der Leistungsziele erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

## 3. Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an wesentlich geistig-, körperlich- und mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene sowie an Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene mit einer drohenden wesentlichen Behinderung (im Nachfolgendem leistungsberechtige Person genannt).

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen in der Regel vom 3. bis einschließlich 27. Lebensjahr in ihrer Herkunftsfamilie leben und die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX festgestellt worden ist.

<<individuelle Zielgruppe>>

## 4. Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Die Leistung soll in der Regel:

* die Familie in der Betreuung unterstützen,
* die adäquate Förderung der leistungsberechtigten Person in ihren Familien sicherstellen, insbesondere, wenn diese keine Frühförderung erhalten,
* die Akzeptanz der Familie hinsichtlich der Behinderung der leistungsberechtigten Person entwickeln bzw. stärken und hierauf eine Lebensplanung aufbauen bzw. unterstützen,
* zur Bewältigung von belastenden Situationen beitragen, die durch die Behinderung der leistungsberechtigten Person stehen, und die Stabilität der Familie stärken,
* die Eigenständigkeit der leistungsberechtigten Person fördern,
* dem Aufklärungsbedarf der leistungsberechtigten Person im Kontext Sexualität angemessen nachkommen,
* die leistungsberechtigte Person in ihrer Mobilität und Orientierung stärken,
* die leistungsberechtigte Person unterstützen, ihre Freizeit zu gestalten, z.B. durch Förderung des Kontaktes zu Gleichaltrigen,
* die Familie bei der Entwicklung eines sozialen Netzes der leistungsberechtigten Person unterstützen,

<<individuelle Zielsetzungen>>

## 5. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes sowohl als Einzel- als auch als Gruppenleistung erbracht.

**5.1 Art der Leistung**

Der Leistungskatalog gliedert sich in direkte, indirekte personenbezogene und nicht personenbezogene Leistungsanteile:

1. Direkte personenbezogene Leistungen sind solche, die im Beisein der leistungsberechtigten Person und/oder ihren Angehörigen durchgeführt werden.
2. Indirekte personenbezogene Leistungen sind solche, die für die leistungsberechtigte Person oder für die Angehörigen erbracht werden (z. B. stellvertretende Regelung mit anderen Personen / Organisationen / Behörden).
3. Nicht personenbezogene Leistungen sind solche, die zwar nicht der leistungsberechtigten Person zuzuordnen sind, die aber als Voraussetzungen für personenbezogene Leistungen notwendig sind (z. B. Dienstbesprechung, Supervision, Fortbildung, Qualitätsmanagement).

Das Verhältnis von direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen zu den indirekten nicht personenbezogenen Leistungen beträgt 80% zu 20%. Entsprechend teilt sich eine bewilligte Betreuungseinheit auf in 48 Minuten für direkte und indirekte personenbezogene Leistungen und 12 Minuten für indirekte nichtpersonenbezogene Leistungen.

Für die direkt mit dem Klienten erbrachten Leistungen ist eine Empfangsbescheinigung, in Form einer Unterschrift auf dem Leistungsnachweis bei der bewilligenden Dienststelle vorzulegen. Auf diesem Leistungsnachweis sind auch Art und Umfang der erbrachten indirekten personenbezogenen Leistungen vom Leistungserbringer zu dokumentieren.

Die qualitativen nicht personenbezogenen Leistungen hat der Leistungserbringer nachprüfbar zu dokumentieren und bei Bedarf der Trägerin der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

Die nachfolgende Aufzählung beinhaltet die im Rahmen der FA möglichen Leistungen. Sie stellen die leistungsberechtigte Person in den Mittelpunkt. Die familiären Rahmenbedingungen sind jedoch maßgebliche Orientierungspunkte für die Ausrichtung der Hilfe.

**5.2 Inhalte der Leistungen:**

**a) Direkte personenbezogene Leistungen**

Die direkten personenbezogenen Leistungen werden personenzentriert und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts im Gesamtplan-/ Teilhabeplanverfahren festgelegt und orientieren sich an die Lebensfelder der ICF:

* Lernen und Wissensanwendung
* Allgemeine Aufgaben und Anforderungen z.B.

Verstehen von Alltagszusammenhängen im Kontext mit der Behinderung, Wahrnehmung der eigenen Fähigkeiten, Wahrnehmung der eigenen Grenzen, Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse, Einbindung der Sorgeberechtigten

* Kommunikation z.B.

Anleitung zum Einsetzen kommunikativer Möglichkeiten, Einbindung der Sorgeberechtigten

* Mobilität z.B.

Zeitliche und örtliche Orientierung, Sicherheit im Straßenverkehr, Umgang mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Umgang mit technischen Hilfsmitteln

* Selbstversorgung z.B.

Anleitung und Unterstützung bei der altersgemäßen Körperpflege und Ernährung,

Umgang mit Krankheit einschl. Arztbesuche

Akzeptanz und Umgang mit der eigenen Behinderung

* Häusliches Leben z.B.

Anleitung zur altersgemäßen Mithilfe bei der Haushaltstätigkeit, einschließlich der Versorgung von Haustieren, Anleitung zur Selbstversorgung, von Einkäufen, inkl. Planung, Zubereitung von Mahlzeiten.

* Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen z.B.

Begleitung zu sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, Begegnung mit sozialen Gruppen, Teilnahme an Veranstaltungen.

* Bedeutende Lebensbereiche z.B.

Vorbereitung auf den Übergang in die Schule oder den Beruf, Vorbereitung und Begleitung des Auszugs aus der elterlichen Wohnung

* Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben

**b) Indirekte personenbezogene Leistungen der FA sind insbesondere:**

* Beratung einschließlich Bedarfsermittlung,
* Dokumentation und Evaluation der Hilfen gemäß Gesamtplan,
* Berichterstattung an die Trägerin der Eingliederungshilfe
* Erstellung eines integrierten, personenzentrierten Hilfeplans unter Beachtung der Leistungen vorrangiger Leistungsträger.

**c)** N**icht personenbezogene Leistungen der FA sind insbesondere:**

* Maßnahmen der Qualitätssicherung,
* Koordination, Organisation,
* Fortbildung, Dienstbesprechungen, Beratung der Mitarbeitenden,
* Supervision,
* Netzwerkarbeit im Sozialraum, Mitarbeit in Fachgremien und Konzeptarbeit,
* Dokumentation der Beratungs- und Planungsergebnisse,

Die Leistungen der FA werden in der Regel als Einzelmaßnahme erbracht. Gruppenmaßnahmen stellen eine sinnvolle Ergänzung dar, wenn die leistungsberechtigten Personen in räumlicher Nähe zueinander wohnen, den gleichen Bedarf an praktischen Hilfen in den gleichen Lebensfeldern haben und von den durch die Gruppenmaßnahme eine sinnvolle Variante der Einzelmaßnahme oder der Aufbau von Kontakten erreicht werden kann. Im Sinne des § 104 SGB IX ist dabei auf die Zumutbarkeit für die leistungsberechtigte Person zu achten.

## 5.3 Darstellung der Leistungen

Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modells, welches der ICF (WHO) zugrunde liegt, zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person und deren Familie angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Nach Anlage 5.2 LRV ergibt sich somit die folgende ICF-orientierte Strukturierung als Grundlage zur Erfassung von den unter 5.2.a genannten Teilhabebedarfen.

Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend des individuellen Bedarfes sowie des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen sowohl als Einzel- als auch als Gemeinschaftsleistung. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind im Rahmen der nicht personenbezogenen Leistungen ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

## 5.4 Umfang der Leistungen

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird einer leistungsberechtigten Person ein individuell zu vereinbarender Leistungsumfang auf Stundenbasis gewährt. Die Leistungen sind im personenbezogenen Bereich bedarfsgerecht zu erbringen. Maßgeblich hierfür sind die im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens festgestellten Bedarfe und Ziele.

## 6. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die Leistungserbringung erfolgt im Sinne eines koordinierten abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Fachkräften mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Fach- oder Hochschulausbildung / Berufsausbildung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit, Psychologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Daneben können auch Mitarbeitende aus anderen Berufsfeldern als Fachkräfte anerkannt werden, die über eine zur bedarfsgerechten Leistungserbringung qualifizierende Ausbildung und persönliche Eignung verfügen.

Eine Anerkennung von Mitarbeitenden als Fachkräfte, die über eine mindestens zweijährige Ausbildung (z.B. als Gesundheits- und Pflegeassistenten) sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen verfügen, ist im Einzelfall nach Überprüfung durch die Sozialbehörde möglich.

Keine derartige Überprüfung im Einzelfall ist erforderlich für Mitarbeitende, die eine Ausbildung als sozialpädagogische/r Assistent/in abgeschlossen und einschlägige Fort- und Weiterbildungen durchlaufen haben.

Die Beschäftigungsquote von Fachkräften beträgt mindestens 90%. Un- und angelerntes Personal kann mit einer Beschäftigungsquote von bis zu 10% eingesetzt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Leistungserbringer tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung „Familienassistenz“ obliegt einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung/Dienste, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht dementsprechend aus:

* Pädagogisch ausgebildetem Personal
* Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
* Pflegerisch ausgebildetem Personal
* Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu 10 %)

Hilfs- und angelerntes Personal kann bis zu einer Quote von 10 % eingesetzt werden.

Die Regelungen nach § 7 sowie der Anlage 3, Ziffer 1.1 sind zu beachten.

## 7. Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum - und Sachausstattung wird vorgehalten. Dazu zählen insbesondere auch geeignete Räumlichkeiten für das Vorhalten von Gruppenangeboten.

## 8. Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. §§ 3,4 LRV SGB IX (Leistungsmerkmale):

Die vereinbarte Leistung wird unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.

Beschreibung der trägerspezifischen Instrumente zur Prüfung von Wirkung und Wirksamkeit (siehe auch Anlage 3 § 10 LRV SGB IX)